

**DRINGLICHKEITSANTRAG**  
**an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich**

**am 30.06.2016**

Wien, 29.06.2016

**Gleichstellung mobiler und stationärer Schausteller**

Österreichweit sind derzeit ca. 600 Schaustellerlizenzen vergeben, von denen die Mehrheit als mobile Schausteller tätig ist. Diese mobilen Schausteller müssen die Umsätze ihres gesamten Betriebes mit Erlass des BMF vom 12.11.2015 nicht sofort, sondern erst nach Rückkehr in die Betriebsstätte in einer Registrierkasse erfassen, wenn die Mitnahme einer elektronischen Registrierkasse für sie nicht zumutbar ist. Dies führt jedoch zu einer erheblichen Ungleichbehandlung gegenüber stationären Schaustellern, die ihre Umsätze sogleich für jede Betriebsstätte gesondert in einer eigenen Registrierkasse einzugeben haben.

Dies ist jedoch für gewisse Arten von Kleinbetrieben wie Kinderschaukeln, Kettenkarussellen oder Trampolinen in der Praxis jedoch schlichtweg nicht durchführbar, da der Kassier zugleich das Gerät beaufsichtigt und direkt bei den Kunden mit der Briefftasche kassiert. Der Kassier ist somit gleichzeitig für den Betrieb und die Sicherheit des Gerätes verantwortlich. Vor dem Hintergrund der geringen Fahrtkosten, ist die Beschäftigung einer zusätzlichen Person für die ausschließliche Verrechnung und die Eingabe der Umsätze in die Registrierkasse nicht finanzierbar.

Für eine Differenzierung zwischen mobilen und stationären Schaustellern gibt es keinerlei sachliche Rechtfertigung. De facto, handelt es sich um die gleiche Berufsgruppe innerhalb derselben Sparte mit unterschiedlichen Pflichten für die Führung einer Registrierkasse.

Zusätzlich sind die stationären Schausteller gegenüber ihren mobilen Kollegen doppelt benachteiligt, da die mobilen Schausteller zudem von einer Sonderregelung für gleich hohe Einzelumsätze (mehrere Fahrten zu gleichen Entgelten) profitieren, die sie zusammengerechnet jeweils in einem Betrag in der Registrierkasse nacherfassen können.

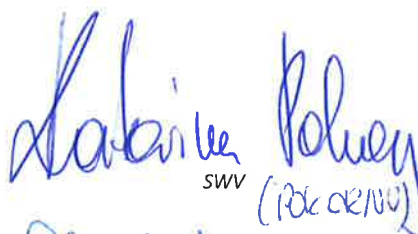
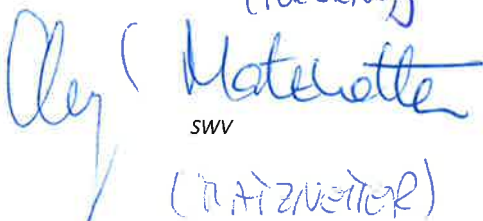
Der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG normiert ein Verbot unsachlicher Differenzierungen. Das Argument der Mobilität ist als Rechtfertigung für die unterschiedliche Pflicht zur Führung einer Registrierkasse sachlich jedenfalls nicht gerechtfertigt. Die unverzügliche Erfassung der Umsätze in einer Registrierkasse ist für mobile, als auch stationäre Schausteller gleichermaßen unzumutbar. Diese unsachlich differenzierte Regelung würde einer Prüfung durch den VfGH daher wohl kaum standhalten.

Die elektronische Nacherfassung aller Umsätze eines Betriebes in einer Registrierkasse muss daher für mobile und stationäre Schausteller gleichermaßen gelten. Denn nur so kann die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung dieser Personengruppen erreicht werden.

Schausteller und Vergnügungsbetriebe haben in Österreich eine lange Tradition und zählen zum österreichischen Kulturgut. So verdankt gerade der weltberühmte Wiener Wurstelprater seine besondere Atmosphäre diesen Kleinbetrieben. Der Wegfall solcher Kleinbetriebe würde den Verlust von Vielfalt und Attraktivität in diesen Vergnügungsbereichen bedeuten.

**Der SWV Österreich stellt daher folgende Anträge, und lädt alle Fraktionen des Wirtschaftsparlaments ein, diese zu unterstützen:**

**Gleichstellung mobiler und stationärer Schausteller durch Nacherfassung aller Umsätze eines Betriebes in einer Registrierkasse.**

  
SWV (POKORNIK)  
  
SWV (RATZMEIER)

  
SWV (KESSKIN)